

EVG - Urteile (Auswahl) BSV-Liste Januar 2007
ATSG/AHV/IV/EO/EL/Familienzulagen

1. Teil: Titel der Urteile (mit Links zu den Regesten)

ATSG und IVG. Geburtsgebrechen

Urteil des EVG vom 3. August 2006 (I 65/06)

[Regeste](#)

ATSG und BV. Verfahren: rechtliches Gehör

Urteil des EVG vom 11. August 2006 (I 868/05)

[Regeste](#)

ATSG. Korrekte Durchführung des Mahn- und Bedenkzeitverfahrens

Urteil des EVG vom 6. Juni 2006 i. Sa. P. (I 22/05)

[Regeste](#)

ATSG. Verfahren: Fristansetzung

Urteil des EVG vom 8. Juni 2006 (I 81/06)

[Regeste](#)

ATSG. Gutachten

Urteil des EVG vom 7. September 2006 (I 193/05)

[Regeste](#)

AHVG. Arbeitgeberhaftung; Beiladung Mitinteressierter

Urteil des EVG vom 16. Oktober 2006 i. Sa. W (H 72/06)

[Regeste](#)

IVG. Angeborene Kleinheit des Unterkiefers

Urteil des EVG vom 15. Juni 2006 i. Sa. S. (I 70/05)

[Regeste](#)

IVG. Höhe der Hilflosenentschädigung für Versicherte, die sich in einem Heim aufhalten

Urteil des EVG vom 4. Juli 2006 (I 92/05)

[Regeste](#)

IVG. Höhe der Hilflosenentschädigung für Versicherte, die sich in einem Heim aufhalten

Urteil des EVG vom 24. Juli 2006 (I 459/05)

[Regeste](#)

2. Teil: Regeste der Urteile (mit Links zu den EVG-Urteilen)
--

Art. 3 Abs. 2 ATSG; Art. 13 Abs. 1 und 2 IVG: Geburtsgebrechene Krankheit

Urteil des EVG vom 3. August 2006 (I 65/06)

Das im Rahmen der ärztlich verordneten Physiotherapie bei der an nemaliner Myopathie leidenden Beschwerdegegnerin zur Anwendung gebrachte Therapiegerät Giger MD medical device kid ist wissenschaftlich nachgewiesen erfolgswirksam und wird in der Praxis zur Behandlung solcher Krankheiten verbreitet eingesetzt. (Erw. 5.4)

[Wortlaut des Urteils](#)

Art. 61 lit. d ATSG; Art. 8 Abs. 1 und 29 Abs. 2 BV: Verfahren; rechtliches Gehör

Urteil des EVG vom 11. August 2006 (I 868/05)

Zu den Anforderungen an das instruktionsrichterliche Verfahren der Anhörung gemäss BGE 122 V 166 nach beschwerdegegnerischem Antrag auf Reformatio in peius. Wird die Frage einer Reformatio in peius durch einen beschwerdegegnerischen Antrag in den Prozess eingebracht und setzt das zur Entscheidung berufene Gericht der beschwerdeführenden Partei allein

unter Hinweis auf dieses Rechtsbegehren Frist zur Entscheidung über Rückzug oder Aufrechterhaltung der Beschwerde, so verfügt die Partei nicht über eine gleichwertige Entscheidungsgrundlage, wie wenn die Möglichkeit einer Schlechterstellung von der entscheidberufenen Behörde selber thematisiert worden wäre. Bei der Androhung einer Reformatio in peius handelt es sich um einen justitiellen Akt, durch welchen das Gericht kenntlich machen muss, dass aus seiner Sicht ein entsprechender Verfahrensausgang in Betracht gezogen wird (Bestätigung und Präzisierung des in RKUV 2004 Nr. U 520 S. 442 publizierten Urteils K. vom 8. April 2004, U 202/03). Freilich verlangt diese Anforderung nicht nach einer übermässigen Vertiefung der Gründe, die allenfalls zu einer Verschlechterung führen könnten, dürfen Form und Inhalt der Mitteilung doch nicht einen Grad an Präjudizialität annehmen, der den Anschein einer (unzulässigen) Vorbefassung begründen würde (vgl. dazu das Urteil M. vom 16. Dezember 2002, U 8/02, Erw. 3.4 bis 3.6). (Erw. 3.2)

[Wortlaut des Urteils](#)

Art. 21 Abs. 4 ATSG: Korrekte Durchführung des Mahn- und Bedenkzeitverfahrens

Urteil des EVG vom 6. Juni 2006 i. Sa. P. (I 22/05)

Die beschwerdeberechtigte Vorsorgeeinrichtung hat ein Interesse daran, dass die IV-Stelle in korrekter Beachtung des Mahn- und Bedenkzeitverfahrens nach Art. 21 Abs. 4 ATSG die notwendigen medizinischen Massnahmen anordnet. Die im Beiblatt zur Verfügung enthaltene Auflage, der Versicherte habe sich medizinischen Massnahmen zu unterziehen, erfüllt die formellen Voraussetzungen nicht, weil sie keine Androhung von Säumnisfolgen enthält und zudem ist ihr der Verfügungscharakter abzusprechen.

[Wortlaut des Urteils](#)

Art. 29 Abs. 2 ATSG: Verfahren; Fristansetzung

Urteil des EVG vom 8. Juni 2006 i. Sa. M. (I 81/06)

Anmeldung zum Leistungsbezug ist nicht formgerecht. Eine durch die IV-Stelle gesetzte Frist soll es dem Antragsteller ermöglichen, einen korrigierbaren formalen Fehler zu berichtigen. Die Berichtigung kann indes nicht jederzeit erfolgen: Der Grundsatz des Rechtsschutzes verlangt, dass sie innerhalb der von der Verwaltung gesetzten Frist erfolgt, so dass das Eingangsdatum des ersten Schreibens massgebend ist.

[Wortlaut des Urteils](#)

Art. 44 ATSG: Gutachten

Urteil des EVG vom 7. September 2006 (I 193/05)

Nebst Bekanntgabe von Name und fachlicher Qualifikation der mit dem Gutachterauftrag effektiv befassten Ärzte (vgl. I 686/05) hat die versicherte Person keinen Anspruch auf Angaben zum beruflichen Werdegang, zur Aus- und Weiterbildung und zu absolvierten Fortbildungen der Sachverständigen. (Erw. 3.3)

[Wortlaut des Urteils](#)

Art. 52 AHVG: Arbeitgeberhaftung; Beiladung Mitinteressierter

Urteil des EVG vom 16. Oktober 2006 i. Sa. W. (H 72/06)

Bestätigung der Rechtsprechung, gemäss welcher das Sozialversicherungsgericht gehalten ist, andere von der Ausgleichskasse belangte Solidarschuldner beizuladen, sowohl wenn gegen diese das Verfahren noch hängig ist, als auch wenn deren Haftung bereits rechtskräftig feststeht. Nicht beizuladen sind dagegen Dritte, die auch als Mithaftende in Frage kommen können, von der Ausgleichskasse aber nicht belangt worden sind. (Erw. 2.2)

[Wortlaut des Urteils](#)

Art. 13 IVG: Angeborene Kleinheit des Unterkiefers

Urteil des EVG vom 15. Juni 2006 i. Sa. S. (I 70/05)

Das EVG erläutert die Anspruchsvoraussetzungen für medizinische Massnahmen zur Behandlung des Geburtsgebrechens Ziffer 208 GgV Anhang.

[Wortlaut des Urteils](#)

Art. 42^{ter} Abs. 1 und 2 IVG: Höhe der Hilflosenentschädigung für Versicherte, die sich in einem Heim aufhalten

Urteil des EVG vom 4. Juli 2006 (I 92/05)

Als Versicherte, die sich in einem Heim aufhalten, im Sinne von Art. 42^{ter} Abs. 2 Satz 1 IVG gelten Personen, welche dort mehr als fünfzehn Nächte in

einem Kalendermonat verbringen. (Erw. 6 u. 7) Im Übrigen entspricht die Hilflosenentschädigung entweder der vollen in Art. 42^{ter} Abs. 1 IVG vorgesehenen Höhe oder der Hälfte davon (Art. 42^{ter} Abs. 2 Satz 1 IVG); für eine dritte Variante in Form eines Bruchteils der vollen Entschädigung bleibt kein Raum. (Erw. 7.4)

[Wortlaut des Urteils](#)

Art. 42^{ter} Abs. 1 und 2 IVG: Höhe der Hilflosenentschädigung für Versicherte, die sich in einem Heim aufhalten

Urteil des EVG vom 24. Juli 2006 (I 459/05)

Versicherte, die pro Kalendermonat mehr als fünfzehn Nächte in einem Heim verbringen, haben nur Anspruch auf die Hälfte einer vollen Hilflosenentschädigung. (Erw. 3.4.3)

[Wortlaut des Urteils](#)